

2. Neueinteilung der Bezirke und Umsetzung des Schweizerischen Zivil- und Strafprozessrechtes (08/GE 2/22)

Präsident: Das gesamte Geschäft gliedert sich in zehn Pakete, die wir einzeln beraten. Es umfasst eine Verfassungsänderung, ein neues Gesetz, fünf Gesetzesänderungen sowie drei Änderungen von Verordnungen des Grossen Rates.

Kommissionspräsident **Weibel**, CVP/GLP: Als Grundlage für die 1. Lesung liegt die Botschaft des Regierungsrates vor. Zudem finden Sie im Kommissionsbericht konzentrierte Erläuterungen zu denjenigen Paragraphen, über die wir intensiv diskutiert haben oder die gegenüber der regierungsrätlichen Fassung abgeändert wurden. Ich verzichte deshalb vorläufig auf ergänzende Anmerkungen, nehme jedoch die Chance dann wahr, die Überlegungen der vorberatenden Kommission darzulegen, wenn zu Paragraphen Änderungsanträge gestellt werden.

2.1 Teil I: Gesetz über die Änderung der Verfassung des Kantons Thurgau vom 16. März 1987

1. Lesung (Fassung der vorberatenden Kommission siehe Anhang zum Protokoll)
(Fassung nach 1. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

I.

Ziffer 1: § 20 Absatz 1 Ziffer 5

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 2: § 29 Absatz 2

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 3: § 38 Absatz 2

Dr. Munz, FDP: Ich **beantrage**, § 38 Absatz 2 der Kantonsverfassung wie folgt zu ergänzen: "Er (der Grosse Rat) wählt den Staatsschreiber, die Präsidenten, die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der kantonalen Gerichte sowie den Generalstaatsanwalt." Damit möchte ich den Kreis derjenigen Amtsträger, die durch den Grossen Rat gewählt werden, um den Generalstaatsanwalt erweitern. Bereits an dieser Stelle ist zu vermerken, dass mein Antrag bei Zustimmung Auswirkungen auf § 29 des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG) haben wird sowie vermutlich in der 2. Lesung dann auch auf § 29 Absatz 2 der Kantonsverfassung, wo aufgeführt ist, wer dem Grossen Rat nicht angehören darf. Der Generalstaatsanwalt ist in der Hierarchie der Pyramide der Strafverfolgungsbehörden die Spitze. Es handelt sich um ein hoch anforderungsreiches Amt hinsichtlich Führung, und es ist notwendig, dass wirklich eine herausgehobene Position ge-

schaffen wird. Die Staatsanwälte werden im Gegensatz zur heutigen Situation zu Strafrichtern. Sie werden Strafkompetenzen bis zu sechs Monaten Freiheitsstrafe haben. Wir haben in der Schweiz den weitestgehend eisernen Grundsatz, dass ein Richter einer demokratischen Legitimation bedarf, wenn nicht durch Volkswahl, dann durch Wahl durch ein Parlament. Das haben wir bis heute im Kanton Thurgau so gehalten. Die Statthalter und Vizestatthalter, die vom Volk gewählt sind, haben Strafverfügungskompetenz und waren insofern Strafrichter. Die Staatsanwälte und die kantonalen Untersuchungsrichter haben diese Kompetenz nicht. Ich bin der Meinung, dass mit der Wahl des Generalstaatsanwaltes die demokratische Legitimation auf die ganze Organisation übertragen werden kann. Meines Erachtens muss der Generalstaatsanwalt wirklich unabhängig sein. Es gibt auch politisch brisante Verfahren. Ich erinnere an die Strafuntersuchungen im Zug der Liquidation der Mittelthurgaubahn. Die Unabhängigkeit des Generalstaatsanwaltes vom Regierungsrat ist auch gegen aussen klarzustellen. Der Regierungsrat hat einen halben Schritt in die richtige Richtung getan, indem er nicht dem Departement die Wahlkompetenz zuordnen will, sondern dem Gesamtregierungsrat. Das genügt meiner Ansicht nach aber nicht. Es ist mir in der vorberatenden Kommission entgegengehalten worden, dass mein Antrag zu einer Verpolitisierung und Verkomplizierung führe. Dieser Meinung bin ich nicht. Der Grosse Rat hat mit der Wahl der Jugendanwältin den Tatbeweis erbracht, dass keine politischen Ränkespiele massgebend waren, sondern eine sachgerechte Wahl aufgrund einer sauberen Vorbereitung durch das Departement erfolgte. Das kann bei einem Generalstaatsanwalt auch möglich sein. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Jung, SVP: Zusammen mit einer grossen Mehrheit der SVP-Fraktion bitte ich Sie, den Antrag Munz zu unterstützen. In sachlicher Hinsicht können wir uns seiner Argumentation anschliessen. Als langjähriger Untersuchungsrichter kann ich aus eigener Erfahrung sagen, dass es in gewissen Bereichen wichtig ist, vom Regierungsrat im Sinne der Gewaltentrennung unabhängig zu sein. Ich finde es daher richtig, dass wir mindestens den Generalstaatsanwalt oder die Generalstaatsanwältin durch das Parlament wählen lassen. Damit gewähren wir grundsätzlich der ganzen Staatsanwaltschaft und der Strafverfolgung eine gewisse Unabhängigkeit gegenüber der Exekutive.

Engeler, GP: Gemäss § 2 Absatz 5 des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG) übt der Grosse Rat die Oberaufsicht über die gesamte Zivil- und Strafrechtspflege aus. Wahlbehörde der gesamten Staatsanwaltschaft ist gemäss § 29 Absatz 1 desselben Gesetzes der Regierungsrat. Der Grosse Rat hat also die Oberaufsicht, kann aber keine personellen Entscheidungen treffen. Die Wahl der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwaltes sollte beim Grossen Rat liegen, damit er die Möglichkeit hat, über personelle Entscheidungen an der Spitze der Generalstaatsanwaltschaft zu bestimmen. Die Grüne Fraktion unterstützt daher den Antrag Munz.

Kaufmann, SP: Im Namen der SP-Fraktion bitte ich Sie, den Antrag Munz abzulehnen. Die Ablehnung begründe ich mit denselben Argumenten, die Kantonsrat Dr. Munz für seinen Antrag vorgebracht hat. Der Generalstaatsanwalt braucht eine hohe fachliche Qualifikation. Er muss versiert sein in Personalführung, Organisationsentwicklung und administrativer Verantwortung. Dafür muss er unabhängig sein. Parteipolitik ist hier wirklich nicht gefragt. Die Personalverantwortung für den Generalstaatsanwalt liegt gemäss Hierarchie eigentlich beim Regierungsrat. Deshalb soll der Regierungsrat seine Personalverantwortung wahrnehmen und den Generalstaatsanwalt auch wählen können. Wenn der Generalstaatsanwalt vom Parlament gewählt wird, hat er bei den anderen Staatsanwälten nicht mehr viel zu sagen, obwohl er nachher die Personalverantwortung für diese Leute hat.

Schlatter, CVP/GLP: In der Zielrichtung unterstützt die grosse Mehrheit der CVP/GLP-Fraktion den Antrag Munz. Im Sinne eines Nebenantrages stellen wir jedoch den **Antrag**, § 38 Absatz 2 wie folgt zu fassen: "Er (der Grosse Rat) wählt den Staatsschreiber, die Präsidenten, die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der kantonalen Gerichte sowie auf Vorschlag des Regierungsrates den Generalstaatsanwalt und die Oberstaatsanwälte." Die Argumente, die für die Wahl des Generalstaatsanwaltes durch den Grossen Rat sprechen, hat Kantonsrat Dr. Munz bereits geschildert. Wir stehen voll dahinter. Ich möchte an die Diskussionen erinnern, welche die Bundesstaatsanwälte mit den Bundesräten führten. Es ist politisch weniger heikel, wenn der Grosse Rat und nicht der Regierungsrat als Kollegium Richterpersonen wählt. Im Übrigen wurde bereits gesagt, dass wir hier nicht Angestellte, sondern Personen mit strafrichterlichen Funktionen wählen, die der Judikative angehören. Weshalb bevorzugt die CVP/GLP-Fraktion nun aber die Formulierung "auf Vorschlag des Regierungsrates"? Hier nehme ich ein Argument auf, worüber in der Fraktionssitzung diskutiert wurde. Es geht um die Diskretion. Wenn der Grosse Rat wählt und sich Interessierte an solchen Jobs direkt über die Fraktionen bewerben müssen, sind sie der Öffentlichkeit preisgegeben. Somit werden sich gewisse Leute nicht bewerben, die eigentlich fähig wären, ein solches Amt auszuüben. Mit der Bewerbung über den Regierungsrat, der dann Vorschläge macht, ist einerseits die Diskretion gewahrt und kann andererseits auch die Kandidaturenzahl begrenzt werden. Die Argumente, die Kantonsrat Dr. Munz für den Generalstaatsanwalt vorgebracht hat, gelten auch für die Oberstaatsanwälte, welche die Chefs der einzelnen Staatsanwaltschaften sein werden. Wenn man die Oberstaatsanwälte einbindet, hätte dies den weiteren Vorteil, dass es wirklich in der Kompetenz des Grossen Rates liegen würde, darüber zu entscheiden, wer vom Grossen Rat zum Generalstaatsanwalt und wer zum Oberstaatsanwalt gewählt wird. Der Grosse Rat hätte somit eine grössere Auswahl.

Hugentobler, SP: Ich bitte Sie, sowohl den Antrag Munz als auch den Antrag Schlatter abzulehnen. Wie Kantonsrat Schlatter richtig argumentiert hat, wird die Auswahl der

Kandidatinnen und Kandidaten beschränkt, sobald daraus ein öffentliches Verfahren resultiert. Kantonsrat Dr. Munz hat unsere Leistung im Zusammenhang mit der Wahl der Jugendanwältin angeführt. Aber schon dort wurden Stimmen laut, die der Meinung waren, dass es gewisse Bewerbungen für dieses Amt nicht gegeben habe, weil man wusste, dass darüber in der Öffentlichkeit diskutiert wird. Es gibt Leute in bestimmten Positionen, die es sich nicht leisten können, dass bekannt wird, dass sie sich um eine andere Position beworben haben.

Dr. Munz, FDP: Ich wehre mich gegen das Vorschlagsrecht des Regierungsrates. Ich würde auch die Oberstaatsanwälte nicht in diesen Kreis aufnehmen, weil es dann, wenn wir bei einem Gremium von vier oder fünf Personen angelangt sind, die der Grosse Rat zu wählen hätte, eine politische Übung gibt. Das können wir ausschliessen, wenn wir die Hierarchiespitze wählen. Dann fällt die Parteizugehörigkeit fraglos weg, dann geht es um die fachliche Qualifikation. Kantonsrat Hugentobler hat ausgeführt, dass sich die besten Leute wegen der Öffentlichkeit nicht bewerben. Der Generalstaatsanwalt wird eine in der Öffentlichkeit stehende Person sein. Er muss damit umgehen können.

Jung, SVP: Ich unterstütze nach wie vor den Antrag Munz, und zwar aus folgenden zwei Gründen: 1. Das Parlament ist durchaus fähig, die richtige Person zu wählen. Wir können den Regierungsrat beiziehen, wir können ihm einen Auftrag erteilen oder wir können ein anderes Vorverfahren wählen. 2. Wenn wir die Wahl durch das Parlament auf die Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte ausweiten, müsste es ganz sicher auch die stellvertretende Staatsanwältin oder den stellvertretenden Staatsanwalt sowie den Jugendantwalt oder die Jugendanwältin wählen. Ansonsten wäre das inkonsequent. Meines Erachtens reicht es, die Spitze, also die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt, durch das Parlament wählen zu lassen.

Kommissionspräsident **Weibel, CVP/GLP:** Die vorberatende Kommission hat das Thema umfassend diskutiert, allerdings nicht an dieser Stelle, sondern bei § 29 Absatz 1 des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG), und zwar auf hohem Niveau, tiefgründig und des Langen und Breiten. Die Diskussion darüber ist im Protokoll der vorberatenden Kommission etwa auf zehn Seiten dokumentiert. Die Mehrheit der Kommission anerkannte die hohe Bedeutung der Unabhängigkeit des Generalstaatsanwaltes, stellte aber auch fest, dass hohe Ansprüche an das Anforderungsprofil gestellt werden müssen. Der Antrag Munz fand in der Kommission keine Mehrheit. Ein Argument dagegen war, dass dann konsequenterweise zum Beispiel auch der Polizeikommandant, an den ebenfalls hohe Anforderungen zu stellen sind, durch den Grossen Rat gewählt werden müsste. Aus diesem Grund muss ich Sie im Namen der Mehrheit der vorberatenden Kommission bitten, die Anträge Munz und Schlatter abzulehnen.

Regierungsrat **Dr. Graf:** Auch ich ersuche Sie, die beiden Anträge abzulehnen. Ausgehend vom heutigen Zustand, der im Wesentlichen darin besteht, dass die wichtigen Personen in der Strafverfolgung durch den Regierungsrat bestimmt werden und dies zu keinerlei Problemen Anlass gegeben hat, bitte ich Sie, diesen Zustand auch festzuschreiben. Es gibt sehr gute Gründe dafür. Der Generalstaatsanwalt hat in Zukunft über 60 Personen zu führen. Sein Führungsanteil (Personelles, Organisation, Administration) wird sehr gross und damit die richterliche Arbeit gerade bei ihm am kleinsten sein. Es ist deshalb nicht logisch, ausgerechnet den Generalstaatsanwalt, der am wenigsten mit richterlichen Arbeiten befasst ist, mit dem Argument durch den Grossen Rat wählen zu lassen, dass man die richterliche Unabhängigkeit gewährleisten wolle. Alle anderen Staatsanwälte und übrigens auch die Oberstaatsanwälte haben mehr richterliche Arbeit zu verrichten als der Generalstaatsanwalt. Der Führungsanteil, gerade beim Staatsanwalt, muss besonders betont werden. Das ist wichtig. Ich bitte Sie, dem Gesamtregerungsrat die Kompetenz einzuräumen, hier die geeignetste Persönlichkeit sorgfältig auszuwählen, wie wir dies bei unseren Chefbeamtinnen und Chefbeamten auch tun. Wir befinden uns auf einer Gratwanderung, weil wir den Übergang zu bewerkstelligen haben. Gerade bei der ersten Wahl besteht eine besondere Ausgangslage. Wir müssen wahrscheinlich im Februar oder März des kommenden Jahres die Person bestimmen. Zu jenem Zeitpunkt werden aber die wesentlichsten Personalentscheidungen in der Staatsanwaltschaft Thurgau bereits gefällt worden sein. Wir müssen schon früh mit der Vorbereitung beginnen, denn wir wollen ja nicht über 60 Personen auf die Strasse stellen, sondern sie wenn immer möglich in die neue Organisation integrieren. Wir haben fähige Leute, die heute in der Strafuntersuchung tätig sind. Wir wollen auch vom Berufsrecht Gebrauch machen. Dazu wird der Grosse Rat kaum oder nur unter schwierigen Bedingungen in der Lage sein. Schliesslich zeigt auch ein Rückblick, dass sich das Vorgehen, das wir Ihnen vorschlagen, bewährt hat. Kantonsrat Dr. Munz hat den Fall der Mittelthurgaubahn herangezogen. Gerade dieser Fall ist ein leuchtendes Beispiel dafür, dass der Regierungsrat die richterliche Unabhängigkeit ganz bewusst stark gewichten muss, und er hat diesbezüglich auch richtig gehandelt. Das wird er auch in Zukunft tun. Es ist nicht so, dass der Departementsvorsteher die Wahl vornimmt. Das macht der Gesamtregerungsrat, und er wählt nicht nur für eine Probezeit oder für ein halbes Jahr, sondern für eine Amtszeit von vier Jahren. Auch damit ist die richterliche Unabhängigkeit gewahrt. Es ist wichtig, auch den betriebswirtschaftlichen Teil besonders zu gewichten. Geben Sie dem Regierungsrat die Möglichkeit, dies zu tun.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Präsident: Ich schlage vor, die beiden Anträge Munz und Schlatter einander gegenüberzustellen und den obsiegenden Antrag mit der Kommissionsfassung zur Abstimmung zu bringen. **Stillschweigend genehmigt.**

Abstimmungen:

- Der Antrag Munz obsiegt gegenüber dem Antrag Schlatter mit grosser Mehrheit.
- Dem Antrag Munz wird gegenüber der Kommissionsfassung mit grosser Mehrheit der Vorzug gegeben.

Ziffer 4: § 52 Absatz 1 Ziffer 2 und Absatz 2

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 5: § 53

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Absatz 1: Änderung der Reihenfolge: 4. die Generalstaatsanwaltschaft und die Staatsanwaltschaften; 5. die Jugendanwaltschaft.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 6: § 55 Absatz 2

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 7: Titel vor § 56

Schlatter, CVP/GLP: Ich stelle den **Antrag**, den Titel "Bezirke und Kreise" vor § 56 sowie dann auch Absatz 2 von § 56 der Verfassung beizubehalten, der lautet: "Das Gesetz sieht für bestimmte Aufgaben die Einteilung in Kreise vor." Ich sehe nicht ein, wieso dem Volk die Kompetenz genommen werden soll, über das Vorhandensein von Kreisen im Kantonsgebiet zu befinden. Es trifft zwar zu, und das kann man auch der Diskussion entnehmen, die in der Kommission geführt wurde, dass die Kompetenz, Kreise festzulegen, in den Gesetzen enthalten und beim Grossen Rat ist. Mit der Streichung aus der Verfassung findet aber eine Verschiebung der Kompetenz statt. Grundsätzlich ist der Kreis durch die Kantonsverfassung garantiert, und gemeint sind natürlich in erster Linie die Notariats-, Grundbuch-, Friedensrichter- und Betreuungskreise und nicht irgendwelche Forstkreise, die es übrigens auch schon vor 1990 gegeben hat. Die Argumentation, die ich gehört habe, hat mich nicht überzeugt. Ich sehe nicht ein, wieso der Kreis aus der Verfassung verschwinden und nur noch in den verschiedenen Gesetzen vorkommen soll. Hier findet einmal mehr eine Kompetenzverschiebung weg vom Volk statt. Dahinter kann ich nicht stehen. Aus den Protokollen der vorberatenden Kommission geht übrigens hervor, dass die Streichung des Titels vor § 56 und des Absatzes 2 von § 56 in einem ersten Durchgang mit 11:1 Stimmen abgelehnt und in einem zweiten Durchgang mit 13:1 Stimmen gutgeheissen wurde. Das zeigt, dass auch in der Kommission kontrovers darüber diskutiert wurde. Bis heute habe ich keinen überzeugenden Grund gehört, weshalb man den Kreis nicht in der Kantonsverfassung belassen soll. Denken Sie daran, dass der Zweckverband, der in formeller Hinsicht viel weniger Bedeutung hat, in der Verfassung enthalten ist. Belassen Sie also diese Kompetenz beim Volk und stimmen Sie

meinem Antrag zu.

Hugentobler, SP: Ich bitte Sie, den Antrag Schlatter abzulehnen. Der Begriff "Kreis" ist, wie Kantonsrat Schlatter selber ausgeführt hat, nicht eindeutig bestimmt. Es gibt verschiedenste Arten von Kreisen, die nicht in die Verfassung gehören. Darin eine Kompetenzverschiebung vom Volk zum Parlament zu sehen, kann ich nicht ganz nachvollziehen. Die kontroverse Diskussion in der vorberatenden Kommission und die deutliche Haltung nachher zeigen, dass wir zum Schluss gelangt sind, dass es den Begriff "Kreis" in dieser Form in der Verfassung nicht braucht. Wir sagen uns immer wieder, dass unsere Gesetze schlank und übersichtlich sein sollen. Dann müssen wir nicht überflüssige Begriffe in der Verfassung aufführen.

Dr. Christoph Tobler, SVP: Ich möchte an dieser Stelle eine Lanze für die angebliche Kehrtwendung der vorberatenden Kommission brechen. Der Hauptgrund, der die Kommission bewogen hat, in der 2. Lesung anders zu entscheiden und die Erwähnung der Kreise im Titel vor § 56 sowie in § 56 Absatz 2 wieder zu streichen, liegt darin, dass der Grosse Rat bei der Festlegung der Kreise ein Wort mitzureden hat. Das ist der Fall, wenn die beiden Kreisformen (Notariats- und Grundbuchkreise, Betreibungs- und Friedensrichterkreise) auf Gesetzesebene geregelt werden. Das war in der ursprünglichen Vorlage des Regierungsrates nicht so und die Motivation für Kantonsrat Dr. Munz, dies ganz am Anfang der 1. Lesung auf der Ebene der Verfassung zu beantragen. Die vorberatende Kommission ist ihm gefolgt und hat die konkreten Regelungen der beiden Kreisformen, um die es geht, in der weiteren Detailberatung verankert. Damit war das Anliegen erfüllt. Nachher sind wir vor der Situation gestanden, in der Verfassung von Kreisen zu reden, wobei aber nur die erwähnten beiden Kreisformen gemeint sind. Weil es auch noch andere Kreise gibt, wollten wir darauf verzichten, um nicht das Missverständnis entstehen zu lassen, dass Kreise keine gesetzliche Grundlage brauchen. Dort, wo wir das Anliegen hatten, dass Kreise durch den Grossen Rat bestimmt werden, haben wir sie direkt in das Gesetz aufgenommen. Diese Regelung ist auch im Sinne des Antrages Munz, den er, wie bereits erwähnt, in der 1. Lesung der vorberatenden Kommission auf der Ebene der Verfassung gestellt hat. Ich bitte Sie, den Antrag Schlatter abzulehnen.

Schmid, CVP/GLP: Die Frage ist durchaus erlaubt, wieso im Zusammenhang mit der vorliegenden Reform die Kreise aus der Verfassung gestrichen werden sollen. Deshalb ist auch der Antrag Schlatter völlig berechtigt. Die Kreise haben keinen Bezug zur Bezirksumteilung, schon gar nicht zur Gerichtsorganisation. Wird hier ein Weg vorbereitet, um später die Kreise ganz aufzuheben? Wenn man das will, was ich natürlich nicht hoffe, müsste das letzte Wort das Volk haben. Das wollen wir beibehalten. Es wird nur grundsätzlich gesagt, dass der Kanton in Kreise eingeteilt ist. Wieviele Kreise es sind und wie sie organisiert sind, ist dann im Gesetz geregelt. Darüber können wir im Gros-

sen Rat bestimmen. Dass wir Kreise brauchen, sollte unbestritten sein. Wenn wir die Kreise aus der Verfassung streichen, wird das vorliegende Paket überladen, was ein Grund sein könnte, es dann in der Volksabstimmung abzulehnen. Auch der Hinweis allenfalls auch noch auf § 48 der Verfassung, dass der Regierungsrat die Kompetenz hat, Kreise zu schaffen, überzeugt nicht. Dort sind ganz andere Aufgabenteilungen gemeint. Ich bitte Sie, die Kreise so in der Verfassung zu belassen, wie sie beschrieben sind.

Kommissionspräsident **Weibel**, CVP/GLP: Es hat einmal einen Zeitabschnitt gegeben, in dem der Thurgau in deckungsgleichen Kreisen übersichtlich und für alle verständlich organisiert war (Friedensrichterkreise, Betreuungskreise, Notariatskreise und Grundbuchkreise). Dann hat der Regierungsrat begonnen, neue Kreise zu bilden (Zivilschutzkreise, Forstkreise), womit der Begriff "Kreis" aufgeweicht wurde. Die vorberatende Kommission entschied dann trotzdem in der 1. Lesung, in der Verfassung den Titel "Bezirke" wieder mit "Kreise" zu ergänzen, damit nicht der Regierungsrat die Kompetenz übernimmt und über die vier traditionellen Kreise befindet. In der Folge wurden die Friedensrichter- und Betreuungskreise im Gesetz über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG) in § 15 und in § 57 präziser verankert. Die Notariats- und Grundbuchkreise sind im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch in den §§ 7 und 8 sowie im Anhang geregelt. Die Kommission stellte dann in der 2. Lesung fest, dass auch ohne Erwähnung in der Verfassung sichergestellt ist, dass die Kompetenz zur Festlegung der vier traditionellen Kreise beim Grossen Rat bleibt. Mit 13:1 Stimmen kippte sie deshalb die Ergänzung in der 2. Lesung wieder aus der Verfassung. Somit entsteht auch kein Dilemma zu den vom Regierungsrat neu gebildeten Kreisen (Forst- oder Zivilschutzkreise). Wer später eine Änderung der traditionellen Kreise trotzdem vor das Volk bringen möchte, müsste bei entsprechender Gesetzesänderung dann das Behördenreferendum ergreifen. Ich bitte Sie, den Antrag Schlatter abzulehnen.

Regierungsrat **Dr. Graf**: Ich bitte Sie ebenfalls, den Antrag Schlatter abzuweisen. Es gibt, und das hat die vorberatende Kommission sehr gut nachvollzogen, eine grosse Zahl von Kreisen. Nur einen Teil davon haben wir Ihnen gegenüber abgebildet. Es gibt Kreise, die von den Ämtern oder von den Departementen bestimmt werden, es gibt Kreise, die vom Regierungsrat festgelegt werden, und es gibt Kreise, die vom Gesetzgeber auf Gesetzesstufe bestimmt werden, also von Ihnen. Früher gab es die Kreise, die deckungsgleich waren. Von diesem Zustand haben wir uns längstens gelöst, und zwar aus gutem Grund, indem wir uns gesagt haben, dass die Funktion die Form bestimmen muss. Darum hat sich der Regierungsrat mit Ihrem Einverständnis schon seit hundert Jahren die Freiheit herausgenommen, weitere Kreise zu bestimmen, die nicht von Ihnen in einem Gesetz festgelegt werden. Wenn Sie beispielsweise finden, dass die Forstkreise nicht mehr durch den Regierungsrat zu bestimmen seien, können Sie eine Änderung des Forstgesetzes verlangen. Oder wenn Sie meinen, dass es beim Eichwesen kreismässig

anders funktionieren müsste, haben Sie die Möglichkeit, dies im Rahmen des Gesetzes zu ändern, wobei man dort allerdings auch noch das Bundesgesetz berücksichtigen müsste. Mit der Ablehnung des Antrages Schlatter nehmen Sie dem Volk nichts weg. Sie und nicht der Regierungsrat bestimmen, wann welche Kreise gebildet werden und wo Sie intervenieren wollen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Der Antrag Schlatter wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.

Ziffer 8: § 56

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Die Kommission prüfte die Einteilung des Kantonsgebietes in fünf, sechs oder sieben Bezirke und beantragt die Einteilung des Kantonsgebietes in fünf Bezirke sowie die Deckungsgleichheit zwischen den Wahl- und den Gerichtskreisen.

Die Mehrheit der Kommission ist überzeugt, dass die Bezirksgerichte mit einem errechneten Beschäftigungsgrad zwischen 270 % und 400 % die Schweizerische Zivil- und Prozessordnung organisatorisch problemlos umsetzen und ihre Aufgaben langfristig professionell und wirtschaftlich erfüllen können.

Auf der Basis der aktuellen Bevölkerungszahlen werden den neuen Bezirken zwischen 22 und 33 Grossratsmandate zugeteilt. Die Mehrheit der Kommission ist überzeugt, dass es den Parteien gelingen wird, den Wählerinnen und Wählern regional ausgewogene Listen zu präsentieren.

Ein sechster Bezirk "Untersee und Rhein" fand keine Mehrheit, da er den Anforderungen für einen selbständigen Gerichtskreis nicht und für Proporzahlen (ausser es würde das "Pukelsheim-Verfahren" eingeführt) nur knapp genügen würde.

Baumgartner, CVP/GLP: Ich stelle den **Antrag**, das Kantonsgebiet in sechs Bezirke einzuteilen. Bei mehrheitlichem Wohlwollen für diesen Antrag kündige ich als folgerichtige Konsequenz weitere Anträge zu den Anhängen, zum Gesetz über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG) sowie zum Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Gemeinden an, wo es dann um die Zuteilung der einzelnen Gemeinden geht. Nicht nur den Gemeinden am Untersee und am Rhein hat der Regierungsrat lange Zeit zu verstehen gegeben, dass eine Änderung der Organisationsstruktur notwendig sei, da der heutige Bezirk Diessenhofen als Wahlkreis mit einer zu geringen Sitzzahl die Bundesverfassung verletze. Ich verweise auf Ziffer I/5 der regierungsrätlichen Botschaft. Heute geht es aber nicht um eine Reform der Organisationsstruktur im Kanton Thurgau, sondern nur um eine Neuorganisation der Gerichte, und dies zudem auf der Basis von Annahmen und Angaben, die sich überhaupt zuerst einmal bestätigen müssen. Der kargen, für das Volk uninteressanten und emotionslosen Neuorganisation der Gerichte wird die Neueinteilung der Bezirke fast schon nach dem Motto: "Koste es, was es wolle" untergeordnet. Damit bin ich nicht einverstanden, und ich setze mich dagegen zur Wehr. Als Präsident

der Regionalplanungsgruppe "Untersee und Rhein" bin ich zudem über die Vorgehensweise des Regierungsrates mehr als nur brüskiert. Die Gemeinden am Untersee und am Rhein wurden seit dem Erscheinen des regierungsrätlichen Berichtes vom 27. März 2007 betreffend Überprüfung der Organisationsstruktur des Kantons Thurgau zu keinem Zeitpunkt wahr- geschweige denn ernstgenommen. Ich ersuche Sie heute inständig, nicht mit dem Schwamm über meinen Antrag hinwegzufahren. Hier meldet sich eine Region zu Wort, die bisher nicht angehört wurde. Am 20. November 2007 freuten wir uns noch und blickten voller Zuversicht auf einen Bezirk Untersee. Weit gefehlt! Am 4. Juli 2008 erfahren die Gemeinden am Untersee und am Rhein aus der Zeitung, dass sie "verwurstet" werden sollen. Es würde auch keine Freude herrschen, wenn sich die Gemeinden am Untersee und am Rhein im wahrsten Sinne der umständlichen Verkehrsströme künftig bis nach Güttingen schlängeln müssten. Die Gemeinden am Untersee und am Rhein fordern einen eigenständigen Bezirk als Wahl- und als Gerichtskreis, womit die viel zitierte Deckungsgleichheit oder der modulare Aufbau wiederum gegeben ist. Die Gemeinden Basadingen-Schlattingen, Berlingen, Diessenhofen, Ermatingen, Eschenz, Mammern, Salenstein, Schlatt, Steckborn und Wagenhausen sollen diesen sechsten Bezirk bilden. Ich habe mit allen erwähnten Gemeinden Kontakt gehabt. Die Gemeinden des Bezirkes Diessenhofen sehen die neue Bezirkseinteilung wie ich. Sämtliche Gemeinden der Regionalplanungsgruppe "Untersee und Rhein" stehen hinter meinem Antrag auf sechs Bezirke, ebenso die Gemeinde Salenstein und Vertreter der Gemeinde Ermatingen. Die genannten Gemeinden vereinigen per 31. Dezember 2008 18'681 Einwohnerinnen und Einwohner auf sich. Das sind 2'587 mehr, als sie der Regierungsrat in seiner Botschaft vom 24. Juni 2008 als eine Gebietseinheit beschreibt. Die vorberatende Kommission hat meinen Antrag in der 2. Lesung im Verhältnis von 4:8 Stimmen bei 2 Enthaltungen und 1 Abwesenheit verworfen. Als Gebietseinheit sind wir gross genug, und wir werden gemäss den statistischen Angaben über die Entwicklung der Bevölkerungszahlen im Kanton Thurgau immer grösser. Wir werden es auch künftig auf mindestens zehn Mandate im Grossen Rat bringen. Einem sechsten Gerichtssitz aufgrund der berechneten approximativen Geschäftslasten auf der Basis von Annahmen und Angaben gegebenenfalls den Anspruch zu verweigern, stiesse angesichts des emotionalen Gehaltes der Bezirkseinteilung bei den Gemeinden am Untersee und am Rhein und deren Bevölkerung auf eine nicht zu unterschätzende Gegenwehr. Für die Streitigkeiten mit der Vermieterschaft am heutigen Sitz des Bezirksgerichtes Steckborn werden wir wohl auch noch einen Friedensrichter finden. Wenn wir von der Raumplanung ausgehen, machen wir auch zuerst einen kantonalen Richtplan, dann einen kommunalen, gefolgt von einem Zonenplan sowie vielleicht noch Gestaltungs- und Baulinienplänen. Heute organisieren wir den Kanton Thurgau neu und wollen ihn modular aufbauen, ausgerechnet auf einer Neuorganisation der Gerichtskreise basierend. Verglichen mit der Raumplanung ist dies etwa die Ebene eines Gestaltungs-, bestenfalls eines Zonenplanes einer thurgauischen Gemeinde. Das kann es nicht sein. Wir haben

den ganzen Kanton zu organisieren. Mit dem von der vorberatenden Kommission im Verhältnis von 1:2 verworfenen Antrag habe ich einen ernst zu nehmenden Erfolg erzielt. 50 % der stimmenden Kommissionsmitglieder wollen den 18'681 Einwohnerinnen und Einwohnern oder einer Minderheit von 7,744 % der Einwohnerschaft des Kantons Thurgau Gehör verschaffen und zu einem eigenständigen Bezirk verhelfen. Der Grosse Rat hat die Regierungsrichtlinien 2008 bis 2012 zur Kenntnis genommen. Von den darin enthaltenen vier Schwerpunkten weist der Schwerpunkt 3 auf regionale Disparitäten hin. Disparität heisst Verschiedenheit oder Anderssein. Disparität bezeichnet ein Nebeneinander von Ungleichem. Im Kanton Thurgau bestehen grosse Unterschiede, was die Identitäten und Ansichten anbelangt. Die Unterschiede sind gegeben zwischen Untersee/Rhein und Obersee, zwischen Untersee/Rhein und Hinterthurgau, zwischen Untersee/Rhein und Frauenfeld, genauso aber auch zwischen den übrigen Regionen unter sich. Meinen Antrag mit Vorhaltungen auf eine Minimierung der Wahlchancen der heutigen regionalen Vertreter im Grossen Rat zu kommentieren, entbehrt jeglicher Grundlage. Im "worst case" können wir uns immer noch mit den gutgemeinten Ratschlägen betreffend Stadt- und Landliste auseinander setzen. Es geht nicht um Anbindungen an den öffentlichen Verkehr, nicht um wirtschaftliche Beziehungen und Einkaufsgewohnheiten, nicht um einen geschäftslastgeprägten Büroentscheid hinsichtlich neuer Gerichtskreise, nicht um Sachgeschäfte wie die Seelinie, die Schifffahrt oder die Fischerei. Die Gemeinden am Untersee und am Rhein haben den Wunsch und machen in Anlehnung an die regierungsrätliche Haltung, Gemeindewünsche unbürokratisch und unkompliziert zu erfüllen, den Anspruch geltend, entsprechend ihrer aktuellen Lebensverhältnisse in eine selbständige Gebietseinheit eingeteilt zu werden. Den verschiedenen Regionen muss ihr Charakter belassen werden. Die Gemeinden am Untersee und am Rhein sind sich darin einig. Ich bitte Sie, meinen Antrag zu unterstützen, und danke Ihnen namens der Bevölkerung am Untersee und am Rhein dafür.

Engel, SVP: Wie wir schon gehört haben, geht es um die See- und Rheinregion, in der zwei bewährte Bezirke keine Berechtigung mehr haben und dem Zentralismus geopfert werden sollen. Mit der heutigen Ausgangslage ist es leider nicht mehr möglich, die beiden Bezirke Steckborn und Diessenhofen geschlossen zu einem ländlich geprägten Bezirk mit einer Einwohnerzahl von gut 24'000 zusammenzufassen. Schon in der Anfangsphase wurde der Bezirk Steckborn auseinander gerissen und zu einem Rumpfgelände degradiert. Das führte dazu, dass der Regierungsrat diesen Restposten zusammen mit dem Bezirk Diessenhofen dem Bezirk Kreuzlingen zuteilte. Dieses Phantasiegebilde fand weder in der betroffenen Region noch im restlichen Kanton Rückhalt, und die vorberatende Kommission hat mit der Variante Frauenfeld sicher eine bessere Lösung gefunden. Doch jede Region hat ihre Eigenheiten, und in den See- und Rheingemeinden besteht eine besondere gewachsene und gelebte Eigenständigkeit, die nicht zuletzt durch unsere Grenzlage entstanden ist. Vor allem der Bezirk Diessenhofen pflegt eine rege

Zusammenarbeit mit den angrenzenden Nachbarkantonen und dem süddeutschen Raum. Dies wird sich in Zukunft nicht ändern, doch würde das politische Gewicht der Region erheblich geschwächt und ein grosser Teil der Eigenständigkeit dadurch verloren gehen. Darum sollte es möglich sein, vor allem im Bereich eines eigenständigen Wahlbezirkes eine weiterhin bürgerfreundliche Lösung für diese Region zu finden. Für die Erfüllung der Aufgaben der künftigen Gerichtskreise wäre es ohne Weiteres möglich, bezirksübergreifend zusammenzuarbeiten. Diese Zusammenarbeit besteht heute schon. Es kann doch nicht sein, ein System, das über zweihundert Jahre ohne Probleme funktionierte, ohne Not am Schreibtisch auszulöschen. Wenn auch die theoretischen Vorgaben von Einheitlichkeit und Zentralisierung nicht vollumfänglich erreicht werden, erhalten wir dafür die Volksnähe und Identität der Region, was sich in all den letzten Jahren durch die höchste Stimmbeteiligung im Kanton Thurgau immer wieder manifestierte. Es würde dem Thurgau gut anstehen, auch als "staatstreuer" Kanton gewisse Eigenständigkeiten zu bewahren und Vorgaben des Bundes nicht bedingungslos schnell und korrekter als nötig zu vollziehen. Wo bleibt da der immer wieder hoch gepriesene Föderalismus? In diesem Sinn bitte ich Sie, sich nicht nur an der schönen See- und Rheinregion in unserem Kanton zu erfreuen, sondern auch für ihre Eigenständigkeit einzustehen. Geben Sie einem See- und Rheinbezirk die Chance, zu beweisen, dass man weiterhin auch in kleineren Einheiten effizient und vor allem bürgernah eine Daseinsberechtigung hat. Dies bedingt jedoch sechs Bezirke im Kanton Thurgau. Sollte Kantonsrat Ritzi seine Ausführungen, die er an der letzten Sitzung beim Eintreten gemacht hat, wirklich ernst gemeint haben, stellt sich mir die Frage, wo bis jetzt im Oberthurgau die Opposition gegen die neue Bezirkseinteilung war. Nun wäre die letzte Gelegenheit, sich auf die bestehenden Werte zu besinnen und entsprechende Zeichen zu setzen.

Vetterli, SVP: Es gibt im Kanton Thurgau eine Region, die vom übrigen Kantonsgebiet durch den Seerücken getrennt ist. Aber auch wir besingen mit Inbrunst im Thurgauerlied die Thur, mit dem Rhein oder Untersee vor Augen. Bereits zu Beginn des Prozesses der Neugestaltung hat unsere Region um den Erhalt einer gewissen Eigenständigkeit gebeten. Der Regierungsrat hat mit der Umteilung der Gemeinden des Bezirkes Steckborn die Fäden anders gelegt. Die Hilfs- und Phantasielosigkeit in Bezug auf die Zuteilung unserer Region gipfelte dann im Wurm von Diessenhofen bis Altnau. Ich bin neu im Rat und höre reihenweise Begründungen, warum der Thurgau ein Zivilstandsamt, drei Polizeikreise und fünf Bezirke braucht. Es sind Argumente, die sicher zutreffen, die man aber auch anders auslegen kann. Die Argumente sind nicht derart stichhaltig, als dass man einer Region wie der unseren nicht eine gewisse Eigenständigkeit zubilligen könnte, wenn man nur wollte. Ich unterstütze deshalb den Antrag auf Bildung von sechs Bezirken. Die Zahl sechs hat zudem die Perspektive, dass zwei Bezirke dort, wo es Sinn macht, ihre Geschäfte zusammenlegen können. Ich bitte Sie, einem Bezirk Untersee und Rhein zuzustimmen und damit unserer Region zu erlauben, sich selbst zu regieren.

Wenn wir wollen, können wir den Lippenbekenntnissen, periphere Regionen zu unterstützen, Taten folgen lassen.

Dr. Streckeisen, EVP/EDU: Ich freue mich sehr darüber, wie die Vertreter der Region Untersee und Rhein für ihre Identität kämpfen. Die Realität zeigt aber, dass genau dafür eigentlich die Regionalplanungsgruppen wichtiger sind als die Bezirke. Das war ja auch der Grund, weshalb die so genannten H-Gemeinden Herdern, Hüttwilen und Homburg gewünscht haben, den Bezirk Steckborn verlassen zu können und dem Bezirk Frauenfeld zugeteilt zu werden. Das war nämlich nicht der "böse" Regierungsrat, sondern der Wunsch der Gemeinden. Aus diesem Grund ist der Bezirk Steckborn nur noch ein Rumpfbezirk. Die Bedeutung der Bezirke wird jetzt überschätzt. Sie sind wirklich nur noch für ein Bezirksgericht und als Wahlkreis bedeutend. Die Bezirksämter werden aufgehoben, und ob ein Bezirksgericht Steckborn überlebensfähig wäre, ist sehr fraglich, denn die Arbeitslast der Bezirksgerichte wird mit der neuen Strafprozessordnung zurückgehen. Trotz aller Sympathie für den Antrag Baumgartner bitte ich Sie deshalb, bei fünf Bezirken zu bleiben.

Dr. Christoph Tobler, SVP: Das Engagement der Vertreter von Untersee und Rhein für Eigenständigkeit und Selbstbestimmung ehrt sie sehr, und ich kann ihnen versichern, dass ich sie in diesen Bestrebungen auch voll und ganz unterstütze. Die Gemeindeautonomie ist ein sehr hohes Gut, das aber heute gar nicht zur Diskussion steht. Die Bezirke haben zwei Funktionen, und darum geht es heute. Sie sind einerseits Gerichtskreise und andererseits Wahlkreise für den Grossen Rat. Für beide Funktionen gibt es gewisse Ansprüche, die an die Bezirke bezüglich Grösse zu stellen sind. In Bezug auf den Gerichtskreis setzen die Vorgaben der neuen Schweizerischen Strafprozessordnung eine gewisse Geschäftslast voraus, um die Gerichte so zu strukturieren, wie sie sein müssen. Bezüglich Wahlkreis gibt es Vorgaben, die kürzlich durch das Bundesgericht konkretisiert wurden, damit die Wahlfreiheit im Proporzsystem sichergestellt wird. Diese Vorgaben sind heute im Bezirk Diessenhofen nicht mehr gegeben, im heutigen Bezirk Steckborn, der übrigens auch etwa 18'000 Einwohner zählt, nur knapp. Jetzt wollen wir einen Bezirk schaffen, der eine dieser Vorgaben nur knapp erfüllt und die andere gar nicht. Es kann doch nicht sein, dass wir in einer Reorganisation die beiden einzigen Funktionen, welche die Bezirke noch haben, in einem Fall aufteilen und Sonderregelungen treffen. Es liegt eine ausgewogene Vorlage mit fünf Bezirken vor, die alle zwischen 40'000 und 60'000 Einwohner zählen und mit dieser Grösse in der Lage sind, die beiden Funktionen als Gerichtskreis und als Wahlkreis völlig uneingeschränkt und optimal zu erfüllen, und zwar auch dann (bezogen auf den Wahlkreis), wenn dereinst einmal der Grosse Rat des Kantons Thurgau verkleinert werden sollte. Das ist mit einem Bezirk Untersee und Rhein einfach nicht zu realisieren. Die geographischen Gegebenheiten gilt es auch hier zu akzeptieren. Damit sind die Autonomie und das Selbstverständnis der Region Untersee und

Rhein meines Erachtens in keiner Art und Weise gefährdet. Ich bitte Sie darum, der Fassung der Kommission zuzustimmen und den Antrag Baumgartner abzulehnen.

Ritzi, GP: Ich spreche nicht für die Grüne Fraktion. Persönlich habe ich Sympathien für den Antrag Baumgartner. Ich werde seinen Antrag auch unterstützen. Wenn der Rat einem Bezirk Untersee und Rhein zustimmen und damit die Deckungsgleichheit von Gerichts- und Wahlkreisorganisation in Frage stellen sollte, gibt es für mich auch keinen Grund mehr, den selbständigen Wahlkreis Bischofszell aufzugeben. Diesfalls werde ich in der 2. Lesung beantragen, den Wahlkreis im Bezirk Bischofszell wiederherzustellen. Das würde dann bedeuten, dass jeweils zwei Wahlkreise einem Gerichtskreis entsprechen, also der Wahlkreis Untersee/Rhein und der Wahlkreis Frauenfeld in die Gerichtsorganisation Frauenfeld und der Wahlkreis Arbon und der Wahlkreis Bischofszell in die Gerichtsorganisation Arbon gehören.

Hugentobler, SP: Ich bitte Sie, den Antrag Baumgartner abzulehnen. Wir haben schon damals Diskussionen geführt, als uns der Regierungsrat den Bericht vorgelegt hat. Es hat eine breite Vernehmlassung gegeben. Über den Vorschlag des Regierungsrates wurde in der vorberatenden Kommission diskutiert. Sie hat Korrekturen angebracht, die, wie ich gehört habe, auch am Untersee und am Rhein wohlwollend aufgenommen werden können, wenn es keine andere Lösung geben sollte. Bei der ganzen Angelegenheit gibt es eine emotionale Seite, die sich auf einen Plan bezieht. Wenn ich auf die Thurgauer Karte schaue, sehe ich, welchem Bezirk ich angehöre. Ob das jetzt hier oder dort ist, spielt keine Rolle. Ich fühle mich als Thurgauer und möchte, dass der ganze Kanton funktioniert. Damit sind wir bei der sachlichen Seite, der Gerichtsorganisation und der Organisation der Wahlkreise. Diesbezüglich haben wir von Vorrednern schon vernommen, dass die Organisation mit fünf Bezirken ideal gelöst werden kann. Diese Lösung greift die Gemeindeautonomie in keiner Art und Weise an. Die Gemeinden können sich weiterhin selber regieren und untereinander Disparitäten pflegen. Es gibt zum Beispiel zwischen meinem Wohnort Matzingen und Frauenfeld auch Disparitäten, doch kommt es mir überhaupt nicht in den Sinn, einen Landbezirk ausserhalb der Stadt Frauenfeld zu beantragen. Nach dem Votum von Kantonsrat Ritzi bin ich felsenfest überzeugt davon, dass wir bei fünf Bezirken bleiben und der Kommissionsfassung zustimmen sollten. Damit verhindern wir, dass wir das nächste Mal eine totale Verzettlung des Kantons vornehmen.

Dr. Lang, FDP: Ich habe mich zu Beginn der Diskussion über die neue Bezirkseinteilung für einen Bezirk Steckborn/Diessenhofen eingesetzt und dann zwei Feststellungen machen müssen: 1. Die Seerückengemeinden waren nicht mehr davon abzubringen, zum Bezirk Frauenfeld zu gehören. Das bedeutet, dass der Bezirk Steckborn auseinandergerissen würde. 2. Das Volk ist an diesem Problem nicht interessiert. Ob es nach Kreuzlin-

gen, nach Steckborn oder nach Frauenfeld an das Gericht muss, ist ihm egal. Für den Wahlbezirk interessieren sich Parteistrategen, und das sind vielleicht 0,5 % der Bevölkerung. Wenn wir einen Bezirk Untersee und Rhein schaffen, reissen wir den Bezirk Steckborn auseinander. Das ist negativ. Wenn wir alle zu Frauenfeld gehen, sind wir weiterhin bei Wahlen vereint. Was die Zusammenarbeit am See betrifft, ist sie nicht abhängig von der Bezirkseinteilung. Es hängt von uns ab, ob wir unserer Region Bedeutung geben wollen oder nicht.

Kommissionspräsident **Weibel**, CVP/GLP: Zwei Vorbemerkungen: 1. Auch ich habe Verständnis für das Anliegen der Kantonsräte Baumgartner, Engel und Vetterli. Ihre Argumentationskette, aufgebaut auf der Berücksichtigung der regionalen Disparitäten, hat etwas an sich. 2. Ich kann mich wiederholen: Die vorberatende Kommission hat das Anliegen der Region Untersee und Rhein während der 1. und 2. Lesung ausführlich diskutiert sowie die Vor- und die Nachteile tiefgründig, auf hohem Niveau und auch respektvoll abgewogen. Zur Sache: Ich will Ihnen die Entscheidungsschritte aufzeigen: Die vorberatende Kommission hat als Erstes entschieden, dass die Wahl- und die Gerichtskreise deckungsgleich bleiben sollen. In einem zweiten Schritt hat sie sich für fünf Bezirke entschieden, ohne die Gemeinden genau zuzuteilen. In der Folge hat die Kommission einen Brief der Gemeinden aus dem Bezirk Diessenhofen erhalten. Ich zitiere daraus: "Eine gute Lösung wäre vielmehr ein Zusammenschluss der Bezirke Steckborn und Diessenhofen." Und weiter: "Nur für den Fall, dass eine Gebietseinteilung, wie von uns aufgezeigt, nicht mehrheitsfähig sein sollte, bevorzugen unsere Gemeindebehörden eindeutig einen Anschluss an Frauenfeld, zu welchem faktisch bereits heute auch auf kantonaler Ebene und zu anderen Institutionen Beziehungen bestehen." Da die Kommission wahrgenommen hat, dass mehrere Gemeinden am Untersee und am Rhein mit der Zuteilung zum Bezirk Kreuzlingen ebenfalls unzufrieden waren, wurden die Gemeinden angefragt, ob allenfalls eine Zuteilung zum Bezirk Frauenfeld akzeptiert würde. Die Rückmeldungen wurden in der Entscheidungsfindung weitgehend berücksichtigt. Kantonsrat Baumgartner hat erwähnt, dass Ermatingen dem von ihm gewünschten Bezirk Untersee und Rhein angehören soll. Dazu ist zu sagen, dass die Kommission damals keinerlei verlässliche Signale aus der Gemeinde Ermatingen hatte, dass sie dies ausdrücklich wünscht. Wenn Sie wollen, dass die Wahl- und die Gerichtskreise deckungsgleich sind, dass die erstinstanzlichen Gerichte durch vollamtliche Gerichtspräsidenten und Vizepräsidenten professionell geführt werden, dass in den Wahlkreisen das bisherige Proporzwahlssystem längerfristig problemlos angewandt werden kann, auch bei einer allfälligen Reduktion des Grossen Rates auf 100 Mitglieder, dann sollten Sie den Antrag der vorberatenden Kommission unterstützen, den Kanton in fünf Bezirke einzuteilen.

Regierungsrat **Dr. Graf**: Der Regierungsrat hat auch zur Frage der Neueinteilung der Bezirke ein sehr umfangreiches Vernehmlassungsverfahren durchgeführt und die Ver-

nehmlassungen ausgewertet. Ein klares Ergebnis war unter anderem, dass man Identität zwischen Wahlkreis und Gerichtskreis herstellen will. Es war ein zentrales Anliegen, das aus den meisten Vernehmlassungsantworten resultierte. Ich bitte Sie, auch die Auswirkungen auf die Gerichte zu berücksichtigen. Das Spruchquantum für die Laienrichtern und Laienrichter bleibt für den ganzen Kanton betrachtet unverändert bei 100 %. Wenn Sie nun einem weiteren Bezirk zustimmen, reduziert sich der Arbeitsanteil der Laienrichtern und Laienrichter rein rechnerisch um 17 %. Bedenken müssen Sie auch, dass die Gerichte ohnehin an Zuständigkeiten verlieren. Sie müssen Zuständigkeiten an die Staatsanwaltschaft und an den Friedensrichter abtreten. Unter dem Strich resultiert damit gegenüber heute ein vermindertes Pensum, was allein schon mit dem heutigen Bezirk Steckborn nicht vergleichbar wäre. Das heisst, dass wir am Gericht eine unbefriedigende Situation hätten. Ob der Berufsrichter überhaupt zu 100 % angestellt werden könnte, muss ich offen lassen. Sollte er dann in den Ferien oder im Militärdienst weilen, krank werden, verunfallen oder beruflich beansprucht werden (Gerichtssitzungen, Einvernahmen etc.), ist kein Richter da. Wir müssen auch berücksichtigen, dass am 1. Januar 2011 der elektronische Geschäftsverkehr mit den Gerichten hergestellt wird. Auch das ist mit hohen Anforderungen an die ständig anwesenden Mitglieder des Gerichtes verbunden. Das Laienrichterpensum im reduzierten Gerichtsbezirk Untersee und Rhein erlaubt es den Laienrichtern nicht, sich nur schon eine gewisse minimale Berufserfahrung anzueignen. Zudem hat Kantonsrat Ritzi angedroht, Bischofszell wieder in die Diskussion zu bringen. Wenn ein weiterer Bezirk hinzukäme, würde der Laienrichteranteil um gegen 30 % reduziert. Damit hätten wir faktisch das Laienrichtertum an den Bezirksgerichten abgeschafft. Das gilt es zu bedenken, wenn Sie hier einen geographischen Entscheid fällen. Ich erinnere Sie auch daran, dass es ein Leben jenseits der Bezirksgrenzen gibt.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Der Antrag Baumgartner wird mit 82:18 Stimmen abgelehnt.

Ziffer 9: § 99

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Da bei einer gestaffelten Überführung in die neue Organisation zahlreiche Schnittstellen berücksichtigt werden müssten, um einen reibungslosen Justizbetrieb aufrecht erhalten zu können, unterstützt die Kommission den Vorschlag des Regierungsrates. Ein Antrag, die Amtsdauer erst im Jahr 2012 auslaufen zu lassen, wurde abgelehnt, da man auf der Bezirksgerichtsebene höchst kompliziert regeln müsste, wer welche Fälle zu bearbeiten oder wer diejenigen Fälle zu übernehmen hätte, die nicht termingerecht abgeschlossen werden könnten.

Diskussion - **nicht benützt.**

II.

Diskussion - **nicht benützt.**

Präsident: Wir haben das Gesetz betreffend die Änderung der Verfassung des Kantons Thurgau vom 16. März 1987 in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.